

# MHIS Matthias Hundt Informationssysteme

(Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, gültig ab 01.01.2002)

## 1. Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen liegen allen Angeboten, Aufträgen und Vereinbarungen des Auftragnehmers zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung und/oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, daß dem Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die Möglichkeit verschafft wurde, von Ihrem Inhalt rechtzeitig, in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Anders lautende Bedingungen sind erst dann verbindlich, wenn Sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und in schriftlicher Form anerkannt werden.

## 2. Angebote, Preise

2.1. Angebote in Prospekten, Anzeigen, Preislisten und der Homepage sowie mündliche Angebote sind generell freibleibend.

2.2. Angebote in schriftlicher Form sind verbindlich. Sie behalten, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, drei Monate Gültigkeit. Der vereinbarte Preis für Dienstleistungen ist schriftlich zu vereinbaren und durch den Auftraggeber zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Die auszuführende Dienstleistung ist vertraglich im Detail zu vereinbaren.

2.3. Angebotspreise werden grundsätzlich netto angegeben, sie gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.4. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nur ein, wenn dies im Angebot ausdrücklich erwähnt wurde.

2.5. Werden die vereinbarten Termine länger als 3 Monate durch den Auftraggeber verzögert, müssen die Preise den neuen Bedingungen angepaßt werden. Tritt der Auftraggeber deshalb vom Auftrag zurück, sind dem Auftragnehmer die bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten.

2.6. Stellen sich nach Auftragsvergabe notwendige Mehrarbeiten heraus, die bei Vertragsabschluß nicht erkennbar waren, so können diese zusätzlich berechnet werden. Die Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu bestätigen. Übersteigt der Aufpreis 10% des Gesamtpreises des vereinbarten Dienstleistungsumfanges, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die bis dahin entstandenen notwendigen Aufwendungen sind im Falle des Rücktritts vom Auftraggeber zu erstatten.

2.7. Die Preise beziehen sich immer auf die Anzahl der angefragten Stückzahl von Mailings, Adressen usw. die laut Angebot abgefragt werden. Mehrlieferungen die auf Forderung des Auftraggebers verarbeitet werden berechtigen den Auftragnehmer zur vollständigen Berechnung der verarbeiteten Mengen zu den vereinbarten Stückpreisen des entsprechenden Auftrages.

## 3. Lieferung, Lieferzeiten

3.1. Lieferzeiten bzw. Liefertermine werden bei der Auftragsannahme vereinbart. Und gelten als ungefähre Liefertermin. Der Auftraggeber hat bei Überschreitung der Lieferzeit keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Verzugstrafen. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung des Liefertermines der Schriftform. Die genannten Liefertermine gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem vom Auftraggeber alle zur Auftragsausführung erforderlichen Materialien und Informationen zum Auftragnehmer vorliegen. Fixtermine gelten als vereinbart, wenn diese ausdrücklich schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt wurden.

3.2. Treten Verzögerungen durch verspätete Druckfreigabe oder Lieferung von Materialien auf, kann der Liefertermin durch den Auftragnehmer geändert werden.

3.3. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, die die Fertigstellung beeinflussen, so rechnet die Lieferzeit erst ab der Bestätigung der Änderung durch den Auftraggeber. Teillieferungen behält sich der Auftragnehmer vor.

3.4. Ist eine Lieferzeit in Tagen angegeben, so sind damit Kalendertage gemeint.

3.5. Ein neuer Liefertermin kann vereinbart werden, wenn durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände Einwirkung auf den Fertigungsablauf eintreten (Betriebsstörungen, Streik, Energieausfall, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Terror, Katastrophen aller Art, etc.).

3.6. Gerät der Auftragnehmer durch eigenes Verschulden mit seinen Leistungen in Verzug, muß zunächst eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Erst nach deren Ablauf kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz des Verzugsschadens verlangen (Eigenleistung, gestelltes Material, Vorleistungen). Der Schadenersatz wird auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1. Die Zahlung (Nettopreis zzgl. MwSt) ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten (Dienstleisterrechnung). Andere Zahlungsfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.

4.2. Portokosten sind generell vor dem Versand zu bezahlen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann (gilt auch für Postausweisverfahren). Vorher ist der Auftragnehmer nicht zur Postauflieferung verpflichtet. Zugesagte Auflieferungstermine verlieren ihre Gültigkeit, wenn das Porto nicht vorab bezahlt wurde. Das Porto wird immer als gesonderte Nebenleistung mit separater Rechnung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Auftretende Differenzen des tatsächlichen Porto zur Portovorauszahlung werden mit der Porto-Abschlußrechnung berücksichtigt.

4.3. Bei größeren, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Aufträgen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen bzw. Teilzahlungen zu fordern.

4.4. Bei notwendiger Bereitstellung von außergewöhnlich großen Mengen oder von besonderem Material kann vom Auftragnehmer eine Vorauszahlung verlangt werden. Diese Vorauszahlung ist vertraglich zu vereinbaren.

4.5. Der Auftraggeber kommt nach Ablauf des kalendermäßig bestimmten Zahlungstermines in Verzug. Der Auftragnehmer ist berechtigt nach Ablauf der Zahlungsfrist, Verzugszinsen zu berechnen. Der Verzugszinssatz beträgt 5% über dem Basiszinssatz. Außerdem kann der Auftragnehmer in diesem Fall die sofortige Bezahlung aller noch offenen, auch der noch nicht fälligen, Zahlungen verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.

4.6. Aufrechnungen mit Gegenforderungen oder Zurückhaltung von Zahlungen sind durch den Auftraggeber nur möglich, wenn seine geltend gemachten Forderungen unbestritten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

4.7. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

## 5. Korrekturen und Korrekturabzüge

5.1. Bei vereinbarten Satzarbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug vorzulegen.

Dieser muß vor Druckbeginn vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Die Druckfreigabe erfolgt durch signieren der Druckvorlage für jede Seite separat.

Fernmündlich angegebene Änderungen bedürfen im nachhinein der Bestätigung. Ist diese Autorenkorrektur aufgrund von Zeitproblemen oder Nichterreichbarkeit des Auftraggebers nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für auftretende Satz- und Gestaltungsmängel.

5.2. Mit der Druckfreigabe geht die Haftung für noch etwaige Fehler an den Auftraggeber über, sofern es sich nicht um Fehler handelt, die erst im nachhinein beim Fertigstellungsvorgang entstehen.

5.3. Satzfehler des Auftragnehmers werden kostenlos beseitigt. Der Zeitaufwand für die Beseitigung von nichtverschuldeten oder anderen, in Abweichung von der ersten Druckvorlage geforderten Änderungen wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## 6. Beanstandungen, Haftung

6.1. Beanstandungen sind sofort nach Bekanntwerden der Mängel, spätestens jedoch innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände müssen dem Auftragnehmer auf Verlangen vorgewiesen bzw. körperlich übergeben werden. Mängelanzeigen ohne Vorlage entsprechender Originalmaterialien zu den vereinbarten Dienstleistungsumfängen können nicht anerkannt werden.

6.2. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Schlägt diese fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6.3. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht ätztbar.

6.4. Hat der Auftraggeber Materialien für die Ausführung des Auftrages geliefert oder liefern lassen, ist er verpflichtet, deren Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehllieferungen aller Art durch den Auftraggeber und übernimmt keine Haftung für die Beachtung branchenspezifischer Bestimmungen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer in allen Fällen von Ansprüchen Dritter frei. Die Haftung übernimmt der Auftragnehmer für ihm übergebene Materialien aller Art und Daten jedoch nur bis zum Auslieferungstermin. Der Auftragnehmer versichert alle ihm vom Auftraggeber übergebenen Materialien und Daten nicht. Eine Haftung ist in allen Fällen von Energieausfall, Beschädigung oder Zerstörung durch Fremdeinwirkung, höhere Gewalt, Feuer, Terror, unvorhersehbare Umstände und Katastrophen aller Art ausgeschlossen.

## 7. Materiallieferung

7.1. Vom Auftraggeber beschafftes Material ist dem Auftragnehmer frei Haus zu liefern. Der Eingang wird ohne Gewähr für die Richtigkeit der Menge und der Qualität bestätigt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet das übergebene Material auf bestimmte Termine zu überprüfen, die für den Empfänger von Bedeutung sein können (z.B. Einladungstermine, Messen, etc.).

7.2. Zum Ausgleich von Auftragsdifferenzen und Rückverlusten, ist eine branchenübliche Mehrlieferung des zu verarbeitenden Materials von 5% erforderlich.

7.3. Der Auftraggeber trägt allein das Risiko der Verarbeitbarkeit des Materials (z.B. Lasereignung für Personalisierung). Fehler aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit der bereitgestellten Materialien befreit den Auftragnehmer von jeder Haftung. Eventuell notwendige Mehrarbeit aufgrund mangelnder Verarbeitbarkeit der bereitgestellten Materialien berechtigen den Auftragnehmer, angemessene Erschweriszuschläge zu berechnen.

## 8. Urheberrechte

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

## 9. Verwahrung von Materialien

Vorlagen, übergebene Materialien, Disketten und andere Gegenstände werden 4 Wochen über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Danach darf der Auftragnehmer die Restmaterialien auf Kosten des Auftraggebers vernichten. Für große Mengen Material werden Lagerkosten je Quadratmeter berechnet.

## 10. Adreßlieferung

10.1. Wird nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung von Adressen auf Diskette.

10.2. Die zu liefernde Anzahl der Adressen wird im Angebot, bzw. mit der Datenübergabe genau definiert. Der Auftragnehmer verarbeitet die vom Auftraggeber zweckgebunden zur Verfügung gestellten Daten nur auf Weisung und im Rahmen der getroffenen Vereinbarung (auftragsbezogene Datenverarbeitung).

10.3. Die Adressen werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz §28 Abs. 3 aus öffentlich zugänglichen Quellen zusammengestellt, angemietet oder vom Auftraggeber geliefert. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die postalische Richtigkeit und Vollständigkeit der Adressen, da das Adreßmaterial einer ständigen Änderung unterliegt. Der Auftragnehmer haftet weiterhin nicht dafür, daß der Adressat das ist oder noch ist, wofür er ausgegeben wurde.

10.4. Wird nicht anderes vereinbart, sind die von Auftragnehmer gelieferten Adressen zur Einmalnutzung bestimmt. Sie dürfen nur vom Auftraggeber genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte sowie eine statistische Auswertung sind nicht zulässig.

10.5. Für jede über den vereinbarten Rahmen hinausgehende Verwendung der Adressen wird eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Adressenauftrags, aus dem die Adressen stammen, berechnet. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

10.6. Die Einhaltung des Vertrages wird durch Kontrolladressen überprüft. Zum Nachweis eines Verstoßes genügt die Vorlage einer Kontrolladresse.

## 11. Datenschutz

11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers, das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG mit größter Sorgfalt zu beachten. Der Auftragnehmer wird zur Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten nur Beschäftigte einsetzen, die schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

11.2. Der Auftraggeber erhält bei Anforderung vom Auftragnehmer eine schriftliche Erklärung, in der die einzelnen Punkte zur Einhaltung der Datensicherheit genau definiert sind.

## 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn er und der Auftraggeber Vollkaufleute im Sinne des HGB sind.

Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.